

SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsblatt I S. 1119 SStr), der §§ 18, 19 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt S.2629) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsblatt I S. 1119) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 13.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen in der Kreisstadt Neunkirchen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarländischen Straßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzung ist insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen

2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand; ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden
3. das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen durch das Ansprechen von Passanten; Ziffer 2 gilt sinngemäß
4. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Auslagen, Warenständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen wird
5. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten
6. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehören auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet
7. das Aufstellen oder das Anbringen von Hinweisbeschilderungen auf Gewerbe oder Beruf als Einzel- oder Sammelhinweisbeschilderung
8. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten
9. die Veranstaltung von Straßenfesten
10. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern
11. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen
12. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art

13. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung
 14. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes
 15. das Aufstellen von Blumenkübeln
 16. das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind
 17. das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung
 18. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren
 19. das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenschankflächen
- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch vor, wenn Personen Flächen der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze in Anspruch nehmen und dadurch den Gemeingebrauch anderer störend beeinträchtigen. Zu solchen Störungen zählen insbesondere das Verunreinigen der Fläche, Belästigungen unter Alkoholeinfluss, der belästigende Aufenthalt in einem Abstand von bis zu 3 m vor Schaufenstern, Haus- oder Ladeneingängen.
- (4) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt auch dann vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger mit oder ohne Zugfahrzeug ausschließlich oder überwiegend zu Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Kreisstadt Neunkirchen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

- (2) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen oder nach dieser besonders zugelassen sind, ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die Anlagen dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

- (3) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und für die gemäß § 60 b der Gewerbeordnung festgesetzten Volksfeste, die die Kreisstadt Neunkirchen durchführt, gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Neunkirchen und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze der Kreisstadt Neunkirchen in den jeweiligen Fassungen.
- (4) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen ferner
1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung

3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird
 4. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht
 5. das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht
 6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen
 7. Anlagen, die der öffentlichen Versorgung (z. B. Schaltkästen) oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Briefkästen, Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrkartenautomaten, Telefonzellen) dienen
 8. das Verteilen von Handzetteln und Herumtragen umgehängter Werbetafeln (Sandwichwerbung), soweit dies nicht wirtschaftlichen Zwecken dient
- (6) Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs, stadtbildpflegerische Belange oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:
1. der Handel mit Waren oder das Anbieten von gewerblichen Leistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Ladenlokalen des gleichen Gewerbezweiges
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die mehr als 0,70 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder die die Gehwegfläche auf eine Breite von weniger als 1,50 m, in Arkaden auf weniger als 2,50 m, einschränken. Dies gilt nicht für Flächen zwischen den Arkadenpfeilern

3. Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind
 4. das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder nicht mehr fahrbereit sind
 5. das Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen u. ä. Tätigkeiten
 6. das Nächtigen sowie das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholverzehr außerhalb zugelassener Schankflächen
- (2) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Stadtbild stören.

§ 5

Fassadenbegrünung

- (1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.
- (2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

§ 6

Erlaubnis für Sondernutzungen der Fußgängerzone

- (1) Fußgängerzone ist:
 - a) die Stummstraße
 - b) der Stummplatz
 - c) der Bereich zwischen Stummplatz und Pasteurstraße 14
 - d) der Bereich zwischen Pasteurstraße und Hebbelstraße 3
 - e) der Hammergraben
 - f) der Bereich Bahnhofstraße zwischen Lindenallee und Haus Nr. 49
 - g) die Bliespromenade zwischen Bahnhofstraße und Brückenstraße einschließlich des über die Blies führenden Fußgängersteiges
 - h) der Platz zwischen Staatlichem Gesundheitsamt und Busbahnhof in der Lindenallee. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt für:
1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zwecke des Ausschankes und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten an der Stätte der Leistung
 2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigungen verbunden sind
 3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektro-akustischer Schallverstärker in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 4. Informationsstände
 5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung der Fußgängerzone vereinbar sind

§ 7

Dauer der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Begrünung von Gebäudefassaden. Diese wird ohne zeitliche Beschränkung auf Widerruf erteilt.
- (2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 8

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Kreisstadt Neunkirchen zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 4 des Saarländischen Straßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfalle von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Ist der Träger der Straßenbaulast nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen worden sind, so werden bei genehmigungsfähigen Sondernutzungen vom privaten Grundstückseigentümer Sondernutzungsgebühren nicht erhoben. Die Eigentumsverhältnisse sind durch den Antragsteller nachzuweisen.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14
Ausnahmen

Bei besonderem öffentlichen Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genehmigt werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen vom 12.06.1986 in der Fassung des 5.Nachtrages vom 17.12.2021 außer Kraft.

Neunkirchen, den 13.11.2024

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungs-

blatt Nr. 221 vom: 15.11.2024

in Kraft ab: 16.11.2024

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen**

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Stadtbereich; sie erhöhen sich für die Fußgängerzone um 20 % und für den Innenhof des Hofgutes Furpach um 10 %.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden bei Beträgen bis zu 0,50 Euro auf volle Euro abgerundet, bei Beträgen über 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

B. Gebühren

	<u>Gebührenmaßstab</u> <u>je</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
1. <u>Werbeveranstaltungen,</u> <u>Werbeanlagen</u>		
1.1 Wandelnde Litfaßsäulen Sandwichwerbung	Tag	20,00
1.2 Informationsstände und -wagen		
1.2.1 für gewerbliche Zwecke	angef. m ² u. Tag	10,00
1.2.2 für gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke		gebührenfrei
1.3 Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, frei- stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	angef. m ² u. Monat	3,50
1.4 Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Ein- richtungen	angef. m ² u. Monat	3,50
1.5 Uhrensäulen, Werbetafeln und vergleichbare Werbe- träger	angef. m ² u. Monat	3,50
1.6 Hinweisbeschilderung auf Gewerbe oder Beruf	je Standort	150,00

	<u>Gebührenmaßstab</u> je	<u>Gebühr</u> Euro
2. <u>Gewerbliche Nutzung</u>		
2.1	Verkauf und Ankauf von Waren sowie Anbieten von gewerbl.-Leistungen - ohne Verkaufsstand -, Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen mind. eine Monatsgebühr	Monat 10,00
2.2	Verkaufswagen im Reise-gewerbe	je angef. m ² und Monat 1,50 bis 7,00
2.3	Aufstellen von Kiosken, Imbissständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	angef. m ² u. Monat 15,00 mind. eine Monatsgebühr
2.4	Aufstellen von Getränke-zelten	angef. m ² u. Tag 0,50
2.5	Automaten	Stück/Tag 1,00
2.6	Warenauslagen	angef. m ² u. Monat 3,50
2.7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	angef. m ² u. Monat 4,00
2.8	Darbietungen von Schau-stellungen, Musikauffüh-rungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten zu gewerb-lichen Zwecken	bis 1.000 m ² /Tag 20,00 bis 5.000 m ² /Tag 50,00 über 5.000 m ² /Tag zusätzlich je weitere angef. 1.000 m ² 10,00

	<u>Gebührenmaßstab</u> <u>je</u>	<u>Gebühr</u> <u>Euro</u>
3. <u>Veranstaltung von Straßenfesten</u>	angef. m ² u. Tag	0,10
4. <u>Zirkusveranstaltungen</u>	bis 3 Tage, bis 1.000 Plätze	100,00
	bis 3 Tage, über 1.000 Plätze	150,00
	über 3 Tage, bis 1.000 Plätze	150,00
	über 3 Tage, über 1.000 Plätze	250,00
5. <u>Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen</u>		
5.1 Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	angef. m ² u. Monat	2,00
5.2 Aufstellen von Containern und Wechselbehältern		
5.2.1 Aufstellen von Alttextil-/ Altschuh-Sammelcontainern für gemeinnützige Zwecke		
Standardcontainer bis 2 m ² Standfläche	je Stück und Monat	5,00
Großraumcontainer bis 4 m ² Standfläche	je Stück und Monat	10,00

	<u>Gebührenmaßstab</u> je	<u>Gebühr</u> Euro
5.2.2	Aufstellen von Alttextil-/ Altschuh-Sammelcontainern für kommerzielle Zwecke	
	Standardcontainer bis 2 m ² Standfläche	je Stück und Monat 10,00
	Großraumcontainer bis 4 m ² Standfläche	je Stück und Monat 20,00
5.2.3	Aufstellen von Containern und Wechselbehältern zu anderen Zwecken, soweit eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird	angef. m ² u. Monat 2,00
5.3	Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird	angef. m ² u. Monat 2,00
5.4	Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen bzw. nicht mehr fahrbereit sind	angef. m ² u. Tag
5.4.1	PKW/Anhänger/Wohnwagen	5,00
5.4.2	LKW	10,00
5.4.3	Kraftrad	2,00
6.	<u>Motorsportliche Veranstaltungen</u>	angef. Tag 33,00 bis 66,00

	Gebührenmaßstab je	Gebühr Euro
7. <u>Aufgraben des Straßenkörpers</u> für andere Zwecke als die der Instandhaltung und der öffentlichen Ver- und Ent- sorgung	angef. m ² u. Monat	2,00
8. <u>Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken</u>		
8.1 Carsharing je reserviertem Stellplatz	pro Monat	
8.1.1 im bewirtschafteten Verkehrsraum		20,00
8.1.2 im nicht bewirtschafteten Verkehrsraum		5,00
8.2 Verleihsysteme für Elektrokleinstfahr- zeuge	je Fahrzeug und Monat	5,00
8.3 Verleihsysteme für Fahrräder, Lasten- räder und ähnliche Fahrzeuge	je Fahrzeug und Monat	5,00
8.4 Ladeinfrastruktur		
8.4.1 Ladesäulen für Elektromobilität		
8.4.1.1 im bewirtschafteten Verkehrsraum	je Säule und Monat	25,00
8.4.1.2 im nicht bewirtschafteten Verkehrs- raum	je Säule und Monat	5,00
8.4.1.3 E-Bike Ladestation	je Standort und Monat	10,00
9. <u>Sonstigen Zwecken dienende</u> <u>Nutzungen</u>	angef. m ² u. Monat bis	2,00 25,00

Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen

